



Sportverein (SV) Henne – Rartal e. V.

— Vereinsatzung — (Fassung vom 21.02.2016, Revision 2, Ausgabe 0)

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|-----------|
| INHALTSVERZEICHNIS | 1 |
| A. ALLGEMEINES | 2 |
| §1 NAME, SITZ, VEREINSFARBEN, GESCHÄFTSJAHR | 2 |
| §2 ZWECK DES VEREINS | 2 |
| §3 GEMEINNÜTZIGKEIT / SELBSTLOSE TÄTIGKEIT / MITTELVERWENDUNG / VERBOT VON VERGÜNSTIGUNGEN | 3 |
| §4 VERGÜTUNG DER ORGANMITGLIEDER, AUFWENDUNGERSATZ, BEZALTE MITARBEIT, ÜBUNGSLEITER- UND EHRENAMTSPAUSCHALEN | 3 |
| §5 VERBANDSMITGLIEDSCHAFTEN | 4 |
| B. VEREINSMITGLIEDSCHAFT | 5 |
| §6 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT | 5 |
| §7 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT | 5 |
| §8 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT | 6 |
| §9 AUSSCHLUSS AUS DEM VEREIN / BEFRISTETES TEILNAHMEVERBOT | 6 |
| C. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER | 7 |
| §10 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER | 7 |
| §11 BEITRÄGE / GEBÜHREN / UMLAGEN | 7 |
| §12 MITGLIEDERRECHTE MINDERJÄHRIGER VEREINSMITGLIEDER | 8 |
| §13 ORDNUNGSGEWALT DES VEREINS | 8 |
| D. DIE ORGANE DES VEREINS | 9 |
| §14 VEREINSORGANE | 9 |
| §15 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG (ORDENTLICHE / AUßERORDENTLICHE) | 9 |
| §16 GESCHÄFTSFÜHRENDE R VORSTAND, ERWEITERTER VORSTAND | 11 |
| §17 VEREINSABTEILUNGEN | 12 |
| §18 VEREINSJUGEND | 13 |
| E. SONSTIGE BESTIMMUNGEN | 13 |
| §19 KASSENPRÜFUNG | 13 |
| §20 VEREINSORDNUNGEN | 14 |
| §21 HAFTUNG DES VEREINS | 14 |
| §22 DATENSCHUTZ IM VEREIN | 14 |
| F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 15 |
| §23 AUFLÖSUNG DES VEREINES / FUSION MIT EINEM ANDEREN VEREIN | 15 |
| §24 SATZUNGSÄNDERUNG | 15 |
| §25 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG | 16 |
| ANHANG 1: REVISIONSVERZEICHNIS (nachrichtlich) | 17 |
| ANHANG 2: VEREINSORGANIGRAMM (nachrichtlich) | 19 |

A. Allgemeines

§1.....Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

- (1) Der am 01.07.1974 als Rechtsnachfolger der Vereine DJK Blau-Weiß Kirchrarbach und SV Henneborn gegründete Verein führt den Namen „**Sportverein Henne-Rartal e.V.**“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schmallenberg und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes bzw. Registergerichtes eingetragen.
- (3) Die Vereinsfarben sind „Gelb – Blau“.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2.....Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist:
 - (a) die Förderung und Ausübung des Sports als Breiten- bzw. Freizeitsport sowie als Leistungssport einschließlich der sportlichen Jugend- und Seniorenhilfe, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Gesundheit und der ganzheitlichen sportlichen Erziehung, die gesamt menschliche Entfaltung im Sinne der christlichen Botschaft sowie die ideelle und finanzielle Unterstützung anderer, ebenfalls steuerbegünstigter Körperschaften zur Förderung des Sports.
 - (b) die Vertretung des Anliegens des Sports in Kirche, Staat und Gesellschaft.
- (2) Der Satzungszweck wird unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates verwirklicht insbesondere durch:
 - (a) die Belehrung und Anleitung der Mitglieder in allen Fragen, die die Erlernung und Ausübung der im Verein betriebenen Sportdisziplinen betreffen,
 - (b) die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - (c) die Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder,
 - (d) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - (e) die Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen sowie die Abhaltung sportlicher Veranstaltungen und die Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude im Rahmen des Freizeit- und Breitensports,
 - (f) die Organisation von Leistungen zur medizinischen Prävention und Rehabilitation mit qualifizierter Betreuung,
 - (g) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
 - (h) die Beteiligung an sportlichen Wettkämpfen, Turnieren und Vorführungen,
 - (i) die aktive Mitarbeit bei der sportlichen Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen sowie die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen,
 - (j) die Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich,
 - (k) die Entwicklung der Motorik sowie den Abbau von Aggressionen durch sportliche Betätigung und die sinnvolle Betätigung mit anderen zusammen, um dadurch Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu erlernen,
 - (l) die Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - (m) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - (n) die Unterstützung der Arbeiten und Veranstaltungen von Fachverbänden,
 - (o) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände,
 - (p) die Pflege des Zusammenhaltes unter den Mitgliedern sowie die Pflege der nationalen wie internationalen Verständigung.

§3..... Gemeinnützigkeit / Selbstlose Tätigkeit / Mittelverwendung / Verbot von Vergünstigungen

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ sowohl nach der Satzung des Vereins als auch nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Steuerbegünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Verein
 - (a) Mittel für die Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken, insbesondere für die Förderung des Sports einer anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft, beschafft und weiterleitet,
 - (b) ihre Arbeitskräfte anderen gemeinnützigen Körperschaften für steuerbegünstigte Zwecke, insbesondere für die Förderung des Sports, zur Verfügung stellt,
 - (c) ihm gehörende Räume, Sportanlagen, Sportgeräte einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft zur Nutzung für steuerbegünstigte Zwecke, insbesondere für die Förderung des Sports, überlässt.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und/oder Geschäftsführung zu übertragen.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§4..... Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit, Übungsleiter- und Ehrenamtszuschüsse

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Hierzu legt der geschäftsführende Vorstand nach Beratung im erweiterten Vorstand im letzten Quartal des laufenden Geschäftsjahres
 - (a) in einer Liste die Personen und den jeweils individuellen Pauschalbetrag zur Gewährung von sog. Ehrenamtszuschüssen im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG für das folgende Geschäftsjahr fest. Die in dieser Liste jeweils für die einzelnen Personen individuell festgelegten Ehrenamtszuschüsse dürfen hierbei den in § 3 Nr. 26a EStG festgelegten Freibetrag nicht überschreiten.
 - (b) den Aufwendungsersatz (Stundensatz) für nachgewiesene Übungsleiterstunden sowie den Fahrtkostensatz (Kilometersatz) für nachgewiesene Fahrten, die im direkten Zusammenhang mit der Durchführung von Übungsleitertätigkeiten stehen, zur Gewährung von sog. Übungsleiterzuschüssen im Sinne von § 3 Nr. 26 EStG für das folgende Geschäftsjahr fest.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung

oder Honorierung an Dritte vergeben. Ein grundsätzlicher Anspruch von Vereinsmitgliedern auf Gewährung von sog. Ehrenamtszuschüssen im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG und/oder sog. Übungsleiterzuschüssen im Sinne von § 3 Nr. 26 EStG besteht nicht.

- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Mitarbeiter einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Trainern und/oder Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat die/der erste Vorsitzende.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.
- (6) Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (7) Weitere Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§5..... Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied im
 - (a) Stadtsportbund der Stadt Schmallebenberg,
 - (b) Kreissportbund des Hochsauerlandkreises,
 - (c) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein beziehungsweise in einer Vereinsabteilung zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden, denen der Verein beziehungsweise die jeweilige Vereinsabteilung ist, nach sich.
- (3) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der in Absatz 1 aufgeführten Verbände als verbindlich an.
- (4) Zur Durchführung der Vereinsaufgaben, kann der erweiterte Vorstand den Eintritt und den Austritt zu Fachverbänden beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§6.....Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

- (a) aktiven Mitgliedern,
- (b) passiven Mitgliedern,
- (c) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende.

zu (a) Aktive Mitglieder leisten den üblichen Mitglieds- und Abteilungsbeitrag und können sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen.

zu (b) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie dürfen die Vereinsangebote nur eingeschränkt nutzen.

zu (c) Zu Ehrenmitgliedern oder zu Ehrenvorsitzenden können vom erweiterten Vorstand aktive oder passive Vereinsmitglieder ernannt werden, die sich auf Grund Ihrer besonderen Verdienste, ihrem uneigennützi- gen Einsatz und ihrem besonderen Engagement für den Verein in ganz besonderer Weise ausgezeichnet haben. Näheres kann eine Vereins-Ehrenordnung regeln. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragszahlung befreit.

§7.....Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützen.
- (2) Mitglieder beantragen die Mitgliedschaft unter Beifügung der Einzugsermächtigung für sämtliche Beiträge und Gebühren durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss.
- (5) Mit Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes beginnt die Mitgliedschaft.
- (6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet sein.
- (7) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen sowie von Minderjährigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter von beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen sowie von Minderjährigen verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitrags- schulden der Aufnahmebegehrenden aufzukommen.
- (8) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflich- tet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen. In begründeten Fällen kann der geschäftsführende Vorstand Aus- nahmen von der Verpflichtung am Lastschriftverfahren teilzunehmen, zulassen. Eventuell dadurch entstehende Mehrkosten sind von dem aufzunehmenden Mitglied zu tragen.
- (9) Aktive Mitglieder haben in ihrem schriftlichen Aufnahmeantrag die Aufnahme in eine oder mehrere Abteilungen des Vereins zu beantragen. Aktive Mitglieder müssen mindestens in einer Vereinsabteilung gemeldet sein. Nach Beginn der Vereinsmitgliedschaft ist der Abteilungswechsel oder die Abwahl einer Abteilungsmitgliedschaft nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig. Die Zuwahl einer Abtei- lungsmitgliedschaft ist zum Ende eines jeden Monats unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zulässig. Der Abteilungswechsel oder die Zu- und/oder Abwahl einer Abteilungsmitgliedschaft ist beim erweiterten Vorstand schriftlich zu beantragen. Der erweiterte Vorstand entscheidet hierüber durch Beschluss.
- (10) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Vereins- und Abteilungsordnungen in den je- weils gültigen Fassungen an.

§8.....Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - (b) durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Person,
 - (c) durch Ausschluss im Sinne § 9,
 - (d) durch Tod.
- (2) Der Austritt gemäß Absatz 1 Ziffer a erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen sämtliche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis entspringende Rechte. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überbezahlter Beiträge zu.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Verein weder Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen noch einen Anspruch auf Abgeltung von Zuwendungen sonstiger Art aus den Mitteln des Vereins.

§9.....Ausschluss aus dem Verein / Befristetes Teilnahmeverbot

- (1) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grunde aus dem Verein ausgeschlossen oder ihm kann ein befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen oder Angeboten des Vereins erteilt werden, wenn es
 - (a) in grober Weise den Vereinszielen offenkundig und fortgesetzt zuwider handelt,
 - (b) den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht,
 - (c) rechtskräftig wegen strafbarer Handlungen gegenüber Kindern oder Jugendlichen verurteilt worden ist,
 - (d) seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein und/oder gegenüber einer Vereinsabteilung nicht nachkommt,
 - (e) trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
 - (f) grobe Verstöße gegen die Satzung des Vereins, die Vereinsordnungen oder gegen die Abteilungsordnungen begeht.
- (2) Zur Antragstellung auf Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein bzw. zur Erteilung eines befristeten Verbotes der Teilnahme an Veranstaltungen oder Angeboten des Vereins ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Über den Ausschluss oder das befristete Teilnahmeverbot entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach vorheriger Anhörung des Betroffenen.
- (4) Der Beschluss über den Ausschluss oder das befristete Teilnahmeverbot wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam.
- (5) Gegen den Ausschluss oder das befristete Teilnahmeverbot besteht das Recht des Widerspruches.
- (6) Im Falle eines Widerspruches ist dieser spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen.
- (7) Über den Widerspruch entscheidet der erweiterte Vorstand endgültig.
- (8) Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (9) Der Weg zu ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§10....Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, vollständig oder eingeschränkt am Sport- und Gemeinschaftsleben des Vereins und dessen Abteilungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich,
 - (a) die Interessen des Vereins und der Abteilungen zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins und den Abteilungen förderlich ist,
 - (b) die Satzung und Ordnungen des Vereins und dessen Abteilungen zu erfüllen,
 - (c) im Sport eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen,
 - (d) die festgesetzten Beiträge, Gebühren und Umlagen pünktlich zu zahlen,
 - (e) bei Übernahme von leitenden Aufgaben in besonderer Weise die Grundsätze der Sportpflege und des Ehrenamtes sowie die Vorgaben der in § 5 aufgeführten Fachverbände zu erfüllen.

§11....Beiträge / Gebühren / Umlagen

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei gestellt.
- (3) Die Beiträge von Mitgliedern ergeben sich aus folgenden Beitragsanteilen:
 - (a) Vereinsgrundbeitrag
 - (b) Abteilungsbeitrag
- (4) Für jede Abteilung, in der ein aktives Mitglied gemeldet ist, ist der jeweils festgelegte Abteilungsbeitrag zu entrichten.
- (5) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge (Vereinsgrundbeitrag) sowie deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss auf Empfehlung des erweiterten Vorstandes.
- (6) Die Höhe der Abteilungsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss auf Empfehlung der jeweiligen Abteilung. Von der Fälligkeit des Vereinsgrundbeitrages abweichende Fälligkeiten der Abteilungsbeiträge sind nicht zulässig.
- (7) Über Höhe und Fälligkeit von Beiträgen und Gebühren, die nicht zu den Beiträgen gemäß Ziffer 3 in Verbindung mit Ziffer 5 und Ziffer 6 zählen, entscheidet der erweiterte Vorstand.
- (8) Von den Mitgliedern können zusätzlich zu den Beiträgen gemäß Ziffer 3 Aufnahmegebühren, Umlagen und Gebühren und Sonderbeiträge für besondere Leistungen des Vereins oder dessen Abteilungen erhoben werden.
- (9) Umlagen können bis zum Sechsfachen des jährlichen Vereinsgrundbeitrages festgesetzt werden.
- (10) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
- (11) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand durch eine Bearbeitungsgebühr, die der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (12) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden Beiträge, Umlagen und Gebühren zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen eingezogen.
- (13) Kann der Bankeinzug auf Basis des in Europa vereinheitlichten Euro-Zahlungsverkehrs (sog. SEPA-Verfahren) aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (14) Wenn Beiträge, Umlagen oder Gebühren im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Die ausstehenden Beiträge, Umlagen oder Gebühren können dann bis zu ihrem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden.
- (15) Fällige Forderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (16) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (17) Näheres kann die Beitragsordnung regeln.

§12....Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- (1) Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- (2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und der Vollendung des 18. Lebensjahres üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (3) Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

§13....Ordnungsgewalt des Vereins

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereins- und Abteilungsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Trainer, Übungsleiter und Mitarbeiter Folge zu leisten.
- (2) Ein Fehlverhalten eines Mitgliedes kann folgende Vereinsstrafe nach sich ziehen:
 - (a) Ordnungsstrafe bis zu 500,00 €,
- (3) Das Verfahren wird nach vorheriger Anhörung des Betroffenen vom erweiterten Vorstand, der die Vereinsstrafe festsetzt, geführt.
- (4) Der Beschluss über die Verhängung einer Vereinsstrafe wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam.
- (5) Gegen die Verhängung einer Vereinsstrafe besteht das Recht des Widerspruches.
- (6) Im Falle eines Widerspruches ist dieser spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen.
- (7) Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (8) Über den Widerspruch entscheidet der geschäftsführende Vorstand endgültig.

D. Die Organe des Vereins

§14.... Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - (a) die Mitgliederversammlung,
 - (b) der geschäftsführende Vorstand,
 - (c) der erweiterte Vorstand,
 - (d) die Jugendversammlung,
 - (e) der Jugendvorstand.

§15.... Die Mitgliederversammlung (Ordentliche / Außerordentliche)

Aufgaben

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht den weiteren Vereinsorganen oder in besonderen Fällen einzelnen Mitgliedern zur Erledigung nach dieser Satzung oder auf Grund eines besonderen Beschlusses übertragen worden sind.
- (3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - (a) die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein,
 - (b) die Beratung und Planung über die Aktivitäten des Vereins,
 - (c) die Beratung und Beschlussfassung über die Gründung neuer bzw. die Auflösung bestehender Abteilungen,
 - (d) die Wahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern,
 - (e) die Bestätigung oder die Ablehnung der Abteilungsleiter/innen im Falle einer erfolgten Ablehnung durch den geschäftsführenden Vorstand,
 - (f) die Bestätigung oder die Ablehnung der/des Jugendvorstandsvorsitzenden im Falle einer erfolgten Ablehnung durch den geschäftsführenden Vorstand,
 - (g) die Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - (h) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfberichte,
 - (i) die Beschlussfassung über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
 - (j) die Beschlussfassung über Beiträge (Grund- und Abteilungsbeiträge) gemäß § 11 Ziffer 5 und 6,
 - (k) die Beratung, Erledigung und Beschlussfassung eingegangener Anträge,
 - (l) die Beschlussfassung über die Änderung der Vereinssatzung,
 - (m) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - (n) die Beschlussfassung über die Fusion des Vereins mit einem anderen Verein,
 - (o) die weiteren Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung, Abteilungsordnungen, sonstigen Vereinsordnungen oder nach dem Gesetz ergeben.

Einberufung

- (4) Mitgliederversammlungen sind vom geschäftsführenden Vorstand vorzubereiten und einzuberufen.
- (5) Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform oder per E-Mail mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (6) Die Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen hat innerhalb von 3 Monaten nach Antragstellung zu erfolgen. In der Einladung zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen müssen alle Gründe, die seitens der Beantragenden für die Ausführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

Anträge zur Tagesordnung bei Mitgliederversammlungen

- (7) Anträge zur Tagesordnung bei Mitgliederversammlungen können von allen stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes
 - (a) bei ordentlichen Mitgliederversammlungen spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin,
 - (b) bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin,

schriftlich unter Angabe des Namens des Antragstellers zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

- (8) Anträge über die Abwahl des geschäftsführenden Vorstandes oder von Vorstandsmitgliedern, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins oder die Fusion des Vereins mit einem anderen Verein, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zu einer Mitgliederversammlung bekanntgegeben worden sind, können erst auf der nächsten ordentlichen oder im Fall der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Stimmberechtigung bei Mitgliederversammlungen / Wählbarkeit

- (9) Unter Berücksichtigung der Regelungen des § 12 sind alle bei Mitgliederversammlungen anwesenden Mitglieder stimmberechtigt.
- (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme sofern diese nicht in dieser Satzung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (11) Jugendliche Mitglieder im Sinne des § 12 besitzen im Rahmen der Jugendversammlung gemäß § 18 aktives und passives Wahlrecht.
- (12) Wählbar zum geschäftsführenden Vorstand sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Ordentliche Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung

- (13) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens jährlich innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (14) Nach Bedarf kann der geschäftsführende Vorstand neben der jährlich regelmäßig stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung auch außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- (15) Der geschäftsführende Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt.

Regeln für ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (16) Mitgliederversammlungen werden von der ersten Vorsitzenden/dem ersten Vorsitzenden geleitet. Bei deren/dessen Verhinderung werden Mitgliederversammlungen von einem anderen Mitglied des erweiterten Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
- (17) Zu Beginn der Versammlung bestimmt der Versammlungsleiter den Protokollführer.
- (18) Zu Beginn der Versammlung bestimmt der Versammlungsleiter zwei Stimmzähler, die nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes oder des Jugendvorstandes sein dürfen.
- (19) Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind.
- (20) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies vom geschäftsführenden Vorstand entsprechend vorgegeben worden ist oder von mindestens 1/4 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
- (21) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich aus dieser Satzung nicht ausdrücklich eine andere Regelung ergibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (22) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei Abstimmungen außer Betracht.
- (23) Bei Mitgliederversammlungen in denen die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, ist § 23 dieser Satzung zu beachten und anzuwenden.
- (24) Bei Mitgliederversammlungen in denen die Fusion des Vereins mit einem anderen Verein beschlossen werden soll, ist § 23 dieser Satzung zu beachten und anzuwenden.
- (25) Bei Mitgliederversammlung in denen Änderungen an dieser Satzung beschlossen werden sollen, ist § 24 dieser Satzung zu beachten und anzuwenden.
- (26) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlungen, ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter, vom Protokollführer und von einem Mitglied der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.

§16.... Geschäftsführender Vorstand, erweiterter Vorstand

Geschäftsführender Vorstand, erweiterter Vorstand

- (1) Der **geschäftsführende Vorstand** ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - (1a) der/dem ersten Vorsitzenden..... (1. VS)
 - (1b) der/dem zweiten Vorsitzenden (2. VS)
 - (1c) der/dem ersten Geschäftsführer/in (1. GF)
 - (1d) der/dem Kassenführer/in (KF)
- (2) Der **erweiterte Vorstand** besteht zusätzlich zu den Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 1 aus:
 - (2a) der/dem zweiten Geschäftsführer/in (2. GF)
 - (2b) der/dem Pressesprecher/in..... (PS)
 - (2c) der/dem Abteilungsleiter/in der Fußballabteilung (AL-F)
 - (2d) der/dem Abteilungsleiter/in der Breitensportabteilung..... (AL-B)
 - (2e) der/dem Abteilungsleiter/in der Skiabteilung (AL-S)
 - (2f) der/dem Jugendvorstandsvorsitzenden..... (JV)
 - (2g) zwei gemäß Fußballabteilungsordnung gewählten Mitgliedern (WA-F1 & WA-F2)
 - (2h) zwei gemäß Breitensportabteilungsordnung gewählten Mitgliedern (WA-B1 & WA-B2)
 - (2i) zwei gemäß Skiabteilungsordnung gewählten Mitgliedern (WA-S1 & WA-S2)
- (3) Die Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (1a bis 1d) sowie die Vorstandsmitglieder des erweiterten Vorstandes (2a bis 2b) werden von der Mitgliederversammlung gemäß §15(3)(d) dieser Satzung einzeln für die Dauer von 3 Jahren neu gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Um die Stetigkeit der Vereinsführung zu gewährleisten, wird in der Weise gewählt, dass die Ämter
 - a) (1a), (1d) bzw. (1. VS), (KF)
 - b) (1b), (2a) bzw. (2. VS), (2. GF)
 - c) (1c), (2b) bzw. (1. GF), (PS)gemäß Aufzählung des Vorstandes in den Absätzen 1 und 2 jeweils gemeinsam neu zu besetzen sind.
- (4) Abwesende können im Sinne von Absatz 3 gewählt werden, wenn sie vorher glaubhaft ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes gegenüber dem amtierenden geschäftsführenden Vorstand erklärt haben.
- (5) Die Abteilungsleiter/innen (2c bis 2e) sowie die jeweiligen beiden weiteren Abteilungsmitglieder (2g bis 2i) werden von den Vereinsabteilungen gemäß § 17 dieser Satzung gewählt.
- (6) Die/der Jugendvorstandsvorsitzende (2f) wird von der Jugendversammlung gemäß § 18 dieser Satzung gewählt.
- (7) Die Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 3 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
- (8) Scheiden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes im Laufe ihrer Amtszeit aus, so bestellt der erweiterte Vorstand durch Beschluss eine/n Stellvertreterin/Stellvertreter, die/der das Amt kommissarisch bis zu nächsten turnusgemäßen Neuwahl führt.
- (9) Sollte ein Amt im geschäftsführenden Vorstand nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ein zweites Amt ausüben. Jedoch ist die Ausübung von mehr als zwei Ämtern unzulässig.
- (10) Vorstandsämter im erweiterten Vorstand gemäß Absatz 2, die nicht zum geschäftsführenden Vorstand gemäß Absatz 1 zählen, können bis zu ihrer Nachbesetzung vakant bleiben.
- (11) Die Zahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erhöht werden.
- (12) Bei Gründung weiterer Abteilungen erhalten die jeweiligen Abteilungsleiter/innen sowie jeweils zwei gemäß entsprechender Abteilungsordnung gewählte Mitglieder Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand.
- (13) Die/der erste Vorsitzende (1a) vertritt die Interessen des Vereins nach innen und außen.
- (14) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den ersten Vorsitzenden (1a) oder die/den zweiten Vorsitzenden (1b) gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
- (15) Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch diese Satzung und/oder durch Vereins- oder Abteilungsordnungen einem anderen Vereinsorgan oder einem Mitglied zugewiesen sind.
- (16) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

- (17) Die Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
- (18) Die Vorstände nach Absatz 1 und Absatz 2 tagen nach Bedarf. In der Regel sollen die Vorstände jedoch alle zwei Monate tagen. Vorstandssitzungen sind dann einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Vorstandssitzungen werden durch die/den ersten Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung von Vorstandssitzungen kann telefonisch, per Telefax oder per E-Mail erfolgen.
- (19) Der geschäftsführende gemäß Absatz 1 sowie der erweiterte Vorstand gemäß Absatz 2 sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der jeweiligen Mitglieder anwesend ist. Sofern in dieser Satzung keine speziellere Regelung vorgeschrieben ist, beschließen der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des ersten Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die Stimme der/des zweiten Vorsitzenden.
- (20) Über die Beschlüsse der Vorstandsversammlungen und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Vorstandsversammlungen, ist von der/dem ersten Geschäftsführer/in, bei deren/dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied, das zu Beginn der Vorstandssitzung zu bestimmen ist, ein Protokoll zu führen. Das Protokoll der Vorstandsversammlungen ist von der/dem ersten Vorsitzenden, der/dem ersten Geschäftsführer/in beziehungsweise dem protokollführenden Vorstandsmitglied sowie einem weiteren anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Nichtanwesenden Vorstandsmitgliedern ist das Protokoll zeitnah zu übermitteln.

§17 ... Vereinsabteilungen

- (1) Die Mitgliederversammlung kann gemäß §15(3)(c) die Gründung neuer bzw. die Auflösung bestehender Abteilungen beschließen.
- (2) Die Neugründung oder die Auflösung einer Abteilung bedingt eine Änderung dieser Satzung.
- (3) Bei Auflösung einer Abteilung fließen die Abteilungsmittel dem Verein zu.
- (4) Die Vereinsabteilungen führen und verwalten sich selbstständig und entscheiden über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
- (5) Über die Verwendung der zufließenden Mittel haben die Vereinsabteilungen gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand jährlich oder auf Anforderung einen schriftlichen Rechenschaftsbericht abzulegen.
- (6) Organe der Vereinsabteilungen sind
 - (a) die Abteilungsversammlung,
 - (b) die/der Abteilungsleiter/in,
 - (c) der Abteilungsvorstand,
 - (d) die Abteilungsjugend, sofern in der Abteilungsordnung vorgesehen,
 - (e) Unterabteilungsorganträger, sofern in der Abteilungsordnung vorgesehen.Die/der Abteilungsleiter/in sowie jeweils zwei weitere gemäß Abteilungsordnung bestimmte/gewählte Mitglieder sind Mitglieder des erweiterten Vorstandes.
- (7) Jede Abteilung wählt für die Dauer von drei Jahren eine/n Abteilungsleiter/in. Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 16 Absatz 1 bestätigt die Abteilungsleiter/innen durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Im diesem Fall bleibt die/der gewählte Abteilungsleiter/in kommissarisch im Amt. Die Abteilungsmitglieder müssen im Fall einer Ablehnung bei Ihrer nächsten ordentlichen Abteilungsmitgliederversammlung erneut eine/n Abteilungsleiter/in wählen. Wird hierbei die/der durch den geschäftsführenden Vorstand abgelehnte Abteilungsleiter/in erneut gewählt, bestätigt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung die/den gewählten Abteilungsleiter/in ab, muss die Abteilung eine/n neuen Abteilungsleiter/in wählen.
- (8) Das Nähere regeln die Abteilungsordnungen sowie weitere Abteilungsunterordnungen, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind. Die Abteilungsordnungen sowie die weiteren Abteilungsunterordnungen dürfen den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (9) Die Abteilungsordnungen sowie die weiteren Abteilungsunterordnungen bedürfen der Zustimmung durch den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 16 Absatz 1.

§18.... Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Jugendordnung und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
- (3) Über die Verwendung der zufließenden Mittel hat die Vereinsjugend gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand jährlich oder auf Anforderung einen schriftlichen Rechenschaftsbericht abzulegen.
- (4) Organe der Vereinsjugend sind
 - (a) die Jugendversammlung,
 - (b) die/der Jugendvorstandsvorsitzende,
 - (c) der Jugendvorstand.Die/der Jugendvorstandsvorsitzende ist Mitglied des erweiterten Vorstandes gemäß § 16 Absatz 2. Sofern in den Abteilungsordnungen der Abteilungen gemäß § 17 dieser Satzung Abteilungsjugendvertreter/innen vorgesehen sind, sind diese Mitglied im Jugendvorstand.
- (5) Die Jugendversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren eine/n Jugendvorstandsvorsitzende/n. Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 16 Absatz 1 bestätigt die/den Jugendvorstandsvorsitzende/n durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Im diesem Fall bleibt die/der gewählte Jugendvorstandsvorsitzende/n kommissarisch im Amt. Die Jugend des Vereins muss im Fall einer Ablehnung bei Ihrer nächsten ordentlichen Jugendversammlung erneut eine/n Jugendvorstandsvorsitzende/n wählen. Wird hierbei die/der durch den geschäftsführenden Vorstand abgelehnte Jugendvorstandsvorsitzende/n erneut gewählt, bestätigt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung eine/n Jugendvorstandsvorsitzende/n. Lehnt die Mitgliederversammlung eine/n Jugendvorstandsvorsitzende/n ab, muss die Jugendversammlung eine/n neuen Jugendvorstandsvorsitzende/n wählen.
- (6) Das Nähere regelt die Jugendordnung sowie weitere Jugendunterordnungen, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind. Die Jugendordnung sowie die weiteren Jugendunterordnungen dürfen den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (7) Die Jugendordnung sowie die weiteren Jugendunterordnungen bedürfen der Zustimmung durch den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 16 Absatz 1.

E. Sonstige Bestimmungen

§19.... Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zur Hälfte für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer/innen und eine(n) Ersatzkassenprüfer/in aus dem Kreis der Mitglieder, die nicht dem erweiterten Vorstand gemäß § 16 Absatz 2 angehören dürfen. Die direkte Wiederwahl einer/s Kassenprüfer/in nach Ablauf der Amtsperiode ist nur einmalig zulässig.
- (2) Wählbar als Kassenprüfer/in ist jedes ordentliche geschäftsfähige Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand hat nach Ablauf eines Geschäftsjahres eine Jahresrechnung zu erstellen und den Kassenprüfern zur Prüfung vorzulegen. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Den Kassenprüfern sind alle zur Prüfung erforderlichen sachdienlichen Unterlagen und Daten durch den geschäftsführenden Vorstand zugänglich zu machen und Auskünfte zu erteilen. Die Arbeit der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und Buchungen.
- (4) Die Kassenprüfer haben über die Prüfung einen schriftlichen Bericht zu erstellen, der der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzutragen ist und dem Protokoll der Jahreshauptversammlung als Anlage beizufügen ist.
- (5) Die Kassenprüfer schlagen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte auf der Jahreshauptversammlung nach Vortrag ihres Kassenprüfberichtes die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes vor.

§20.... Vereinsordnungen

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss Ordnungen zu erlassen.
- (2) Ordnungen nach Absatz 1 sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§21.... Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei Tätigkeiten im und/oder für den Verein, bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins, durch Versicherungen der Verbände oder sonstige Versicherungen abgedeckt sind.
- (3) Jedes Mitglied, das einen Unfall im Rahmen einer Veranstaltung des Vereins oder im Rahmen einer Tätigkeit für den Verein erleidet, ist angehalten, zunächst seine Krankenkasse in Anspruch zu nehmen. Weiterhin besteht in solchen Fällen für die Mitglieder die Verpflichtung, sofern möglich, innerhalb von 24 Stunden einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes eine Meldung über den erlittenen Unfall zukommen zu lassen.

§22.... Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein, gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - (a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - (b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - (c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - (d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

F. Schlussbestimmungen

§23....Auflösung des Vereines / Fusion mit einem anderen Verein

- (1) Die Auflösung des Vereins oder die Fusion des Vereins mit einem anderen Verein kann durch eine lediglich zu diesem Zweck mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit ($\frac{2}{3}$) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bei einer Mindestanwesenheit in Höhe von 50% aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
- (2) Sollte bei der ersten Versammlung gemäß Absatz 1 nicht die erforderliche Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sein, so ist eine zweite Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, die dann mit einer Zweidrittelmehrheit ($\frac{2}{3}$) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Die erste beziehungsweise zweite Versammlung beschließt unter Bindung an die Bestimmungen des folgenden Absatzes über die Verwendung der Werte und vorhandenen Mittel des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des ersten Vorsitzende(n) den Ausschlag.
- (4) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die beiden Vorsitzenden als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schmallenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke insbesondere zur Förderung der Sport- und/oder Jugendförderung im Henne- und Rarbachtal zu verwenden hat.
- (6) Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen des Vereins nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§24....Satzungsänderung

- (1) Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit ($\frac{3}{4}$) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden, sowie redaktionelle Änderungen ohne inhaltlichen Einfluss können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.
- (3) Gemäß Ziffer 2 erfolgte Satzungsänderungen sind durch den geschäftsführenden Vorstand spätestens bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§25....Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung hat die ordentliche Mitgliederversammlung vom **21.02.2016** beschlossen.
- (2) Die Satzung ist an dem in Absatz 1 genannten Datum sofort in Kraft getreten und wird bis zum Zeitpunkt der endgültigen Eintragung (Bezug: § 71 Abs. 1 BGB) beim zuständigen Registergericht vorläufig angewendet.
- (3) Die bisherigen Satzungen treten zu dem in Absatz 1 genannten Datum außer Kraft.

Schmallenberg-Kirchrarbach, den 21.02.2016

(Christian Pieper)

(Bernd Götdeke)

Name und Unterschrift der/des
ersten Vorsitzenden (1 VS)

Name und Unterschrift der/des
zweiten Vorsitzender (2 VS)

(Gerhard Plugge)

(Achim Sander)

Name und Unterschrift der/des
ersten Geschäftsführer/in (1 GF)

Name und Unterschrift der/des
Kassenführer/in (KF)

Anhang 1: Revisionsverzeichnis (nachrichtlich)

| Rev-Nr. | Ausg.-Nr. | vom | Beschreibung |
|---------|-----------|------------|---|
| 0 | 1 | Okt. 2010 | Erster interner Entwurf. |
| 0 | 2 | Nov. 2010 | Zweiter interner Entwurf. |
| 0 | 3 | 29.11.2010 | Erster Arbeitsentwurf auf Basis der VIBSS-Mustersatzung für den Satzungsausschuss. |
| 0 | 4 | 30.11.2010 | Zweiter Arbeitsentwurf für den Satzungsausschuss. |
| 0 | 5 | 10.12.2010 | Dritter Arbeitsentwurf für den Satzungsausschuss. |
| 0 | 6 | 29.01.2011 | Abschließender Arbeitsentwurf des Satzungsausschusses zur Diskussion in Vorstand und Verein. |
| 0 | 7 | 04.02.2013 | Änderungen auf Grundlage des Satzungsvorschlages von Frau Karin Schulze Kersting. |
| 0 | 8 | 07.02.2013 | Änderungen nach Beratungsgespräch mit Karin Schulze Kersting. |
| 0 | 9 | 08.02.2013 | → Geringfügige redaktionelle Änderungen (z.B.: „erschieden“ durch das Wort „anwesend“ ersetzt) → §15(3)(f) neu eingefügt → Ergänzung in §16(19) → §18(4)(b) neu eingefügt |
| 0 | 10 | 21.02.2014 | Geringfügige Korrekturen und Änderungen auf Basis der Beschlüsse der Vorstandssitzung vom 29.10.2013 → §1(4) Hinweis: Üblicherweise wird von den zuständigen Stellen (Finanzämter, Registergerichte...) gefordert, das Kalenderjahr als Geschäftsjahr festzulegen. Dies soll entsprechend in der Satzung auch so verankert werden, auch wenn die Fußballabteilung sinnvollerweise intern die Spiel-saison als Maßstab anlegt. Interne Verfahren werden zukünftig festlegen, wie ein „Jahresabschluss“ der Fußballabteilung im Sinne des in der Satzung festgelegten Geschäftsjah-res zu erarbeiten ist. → §5(1)(a) Hinweis: Ein Stadtsportbund der Stadt Schmallenberg ist nicht (mehr) existent. Gleich-wohl soll weiterhin in der Satzung verankert bleiben, um eine Satzungsänderung bei einer denk-baren zukünftigen Reaktivierung des Stadtsportbundes zu vermeiden. → §6 – Nummerierungsformat geändert → §7(8): Satz „In begründeten Fällen kann der geschäftsführende Vorstand Ausnahmen von der Verpflichtung am Lastschriftverfahren teilzunehmen, zulassen. Eventuell dadurch entstehende Mehrkosten sind von dem aufzunehmenden Mitglied zu tragen.“ gestrichen → §11(11) „Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwal-tungsaufwand durch eine Bearbeitungsgebühr, die der geschäftsführende Vorstand durch Be-schluss festsetzt.“ komplett gestrichen und nachfolgende Nummerierung angepasst. → §11(13) – SEPA-Zahlverfahren eingefügt und neue Ziffer (12) → §11(17) – neue Formulierung und neue Ziffer (16) → §15(7)(a) – statt „... am 15. Januar des Jahres,“ nun „... zwei Wochen vor dem Versammlungs-termin,“ → §16(8) – statt „geschäftsführende“ Vorstand“ nun „erweiterter Vorstand“ → §23(5) – statt „... jeweils zur Hälfte an die „St. Lambertus-Kirchengemeinde Kirchrarbach“ und die „St. Agatha-Kirchengemeinde Oberhenneborn“, die es unmittelbar und ausschließlich für ge-meinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.“ nun „... an die Stadt Schmallenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke insbesondere zur Förderung des Sports verwenden darf.“ → §25 – Inkrafttreten der neuen Satzung zur ordentlichen Mitgliederversammlung am 16.03.2014 vorgemerkt. |
| 0 | 11 | 03.03.2014 | Geringfügige Korrekturen und Änderungen nach erneuter Durchsicht durch G. Plugge und C. Pieper → Änderungen aus Ausgabe Nr. 10 in §7(8) und §11(11) zurückgenommen, alte Nummerierung in §11 wieder eingefügt → §6(1) – Abteilungsbeitrag eingefügt → §11(6) statt „erweiterter Vorstand“ nun richtigerweise „die Mitgliederversammlung“ eingefügt → §15(3j) ... gemäß §11(5) und (6)... → §15(26) „einem Mitglied der Mitgliederversammlung“ eingefügt → §16(2e) Schreibfehler korrigiert → §21(1) Schreibfehler korrigiert → §23(5) Begünstigter bei Vereinsauflösung -> gelb markiert, weitere Diskussion erforderlich |
| 0 | 12 | 10.03.2014 | Ergänzungen durch Franz-Josef Gerke (Finanzamt) in §2(1a), §3(3) und §23(5). Datum des Inkrafttre-tens durch gelb markierte Platzhalter ersetzt. |
| 0 | 13 | 09.04.2014 | Änderungen auf Grund der einstimmigen Vorstandsbeschlüsse der Vorstandssitzung vom 07.04.2014: → Geringfügige Korrekturen und Änderungen in §1(2), §8(2), §13(2), §23(5), §18(5) → Festlegung des Begünstigten in §23(5) zu „...an die Stadt Schmallenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke insbesondere zur Förderung der Sport- und/oder Ju-gendförderung im Henne- und Rabachtal zu verwenden hat.“ → Ergänzung in §16(1): „Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB“ → Änderung des Abteilungsnamens „Damenabteilung“ in den Abteilungsnamen „Breitensportabtei-lung“ → Festlegung des Satzungsdatum (Revision Nr. 1, Ausgabe 0) auf das Datum der außerordentli-chen Mitgliederversammlung am 25.05.2014 |

Anhang 1: Revisionsverzeichnis (nachrichtlich)

| Rev.-Nr. | Ausg.-Nr. | vom | Beschreibung |
|----------|-----------|------------|---|
| 0 | 14 | 19.05.2014 | <p>Änderungen auf Grund von Hinweis RA Lumer und Hinweisen von H. J. Siegert:</p> <ul style="list-style-type: none"> → §4(4): Streichung des Satzteilens „...und für die dieser Personenkreis Zuwendungsbescheinigungen erhalten kann,“ → §2(1): statt Altenhilfe nun Seniorenhilfe → §2(2p): „...nationalen wie ...“ eingefügt → §3(3c): „...zur Nutzung für steuerbegünstigte Zwecke...“ eingefügt → §7(9): „Die Zuwahl einer Abteilungsmitgliedschaft ist zum Ende eines jeden Monats unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zulässig.“ eingefügt → §11(10) „...unverzüglich...“ eingefügt → Diverse Rechtschreibfehler und Wordingfehler korrigiert. |
| 1 | 0 | 25.05.2014 | <p>Abschließend auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 25.05.2014 einstimmig beschlossene Satzungsfassung.</p> <p>Durch diesen Beschluss wird die „alte“ Satzung (Stand: 28.02.2010) [Fassung 2002 mit den sieben Änderungen von 2005, 2008, 2009 und 2010] außer Kraft gesetzt und diese Satzung vorläufig bis zur endgültigen Eintragung im zuständigen Registergericht vorläufig angewendet.</p> |
| 1 | 1 | 19.06.2015 | <p>Auf Grund der Nichteintragung durch das AG Arnsberg bleibt die „alte“ Satzung (Stand: 28.02.2010) weiterhin in Kraft. Die „neue“ Satzung (Rev. 1, Ausg. 0 vom 25.02.2014) wird <u>nicht</u> angewendet.</p> <p>Änderungsvorschlag gem. Vorstandsbeschluss vom 19.06.2015 auf Grund der Nichteintragung der Revision Nr. 1, Ausgabe 0 vom 25.05.2014 durch das AG Arnsberg und dem Beschluss des OLG Hamm auf Grund vermuteter Änderung des Vereinszwecks.</p> <ul style="list-style-type: none"> → Einfügen des Satzes „...die gesamt menschliche Entfaltung im Sinne der christlichen Botschaft ...“ in §2(1)(a) → Rechtschreibkorrektur in §2(1)(a) → Einfügung des §2(1)(b): „die Vertretung des Anliegens des Sports in Kirche, Staat und Gesellschaft“ → Streichung des §3(4) „Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral“ → Änderung des Datums des Inkrafttretens in §25(1) <p><u>Anmerkung:</u> Eine (erneute) Beschlussfassung vgl. Änderungsvorschläge durch eine Mitgliederversammlung ist i. S. v. §24(1) erforderlich!</p> |
| 2 | 0 | 21.02.2016 | <p>Änderung auf Grundlage von Hinweisen des Finanzamt Meschede vom 29.10.2015:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Neufassung des §4(2) → Streichung des §4(4): „Steuerfreie Übungsleiter- und Ehrenamtspauschalen gemäß § 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG, die von Übungsleitern und/oder Ehrenamtsträgern bei einer nachgewiesenen Tätigkeit für den Verein in Anspruch genommen werden können, können in Einzelfällen auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes gewährt werden.“ → Streichung von Satz 3 in §4(5): „Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen“ → Neue Nummerierung der Absätze in §2 auf Grund von Streichungen <p>Abschließend auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 21.02.2016 beschlossene Satzungsfassung.</p> <p>Durch diesen Beschluss wird die „alte“ Satzung (Stand: 28.02.2010) [Fassung 2002 mit den sieben Änderungen von 2005, 2008, 2009 und 2010] außer Kraft gesetzt und diese Satzung vorläufig bis zur endgültigen Eintragung im zuständigen Registergericht vorläufig angewendet.</p> |

Anmerkungen:

- I. Die Revisionsnummer dieser Satzung erhöht sich (+1), wenn Beschlüsse in Mitgliederversammlungen gemäß §24(1) zu Satzungsänderungen führen. In diesem Fall beginnt die Ausgabennummer jeweils neu bei der Zahl 0.
- II. Ausgabennummern erhöhen sich (+1), wenn Satzungsänderungen gemäß §24(2) erfolgen. In diesem Fall bleibt die Revisionsnummer unverändert.
- III. Das Ausgabedatum dieser Satzung gibt den jeweils aktuell letzten Stand dieser Satzung wieder. Das Ausgabedatum ist unabhängig davon, ob die entsprechende Satzungsänderung im Sinne von §24(1) oder §24(2) erfolgt ist.

Anhang 2: Vereinsorganigramm (nachrichtlich)

